

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55909899** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,25 J x 15 H2 Typ 2211
 Hersteller M.I.M. Ruote Alloy Wheels

Seite 1 von 7

Auftraggeber M.I.M. Ruote Alloy Wheels
 Via Padana Superiore 18/20
 25045 Castegnato (BS)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Cup 2
 Typ 2211
 Radgröße 7,25 J x 15 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch- \varnothing (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
EF1	2211 100/EF1 / ohne Ring	4/100/60,1	35	615	1985

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44744
 Herstellerzeichen M
 Radtyp und Ausführung 2211... (s.o.)
 Radgröße 7,25 J x 15 H2
 Einpresstiefe ET 35
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Italy
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	60° Kegel	100	26

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Palatina (Gutachten Nr. 55909899) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Renault
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55909899** (2. Ausfertigung)
 Prüfgegenstand
 Hersteller

 PKW-Sonderrad 7,25 J x 15 H2 Typ 2211
 M.I.M. Ruote Alloy Wheels

Seite 2 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Ren. Megane Break KA e2*98/14*0192*..	47-70	195/55R15	A01 K06 K11 L01 R70	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B02 X23 S01
Ren. Megane Break KA e2*98/14*0192*..	59-85	195/55R15	K01 K02 K06 K07 K11 R70	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B02 X24 S01
Renault 19 B/C53 E979	43-101	195/50R15	R70	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B41 S01
	43-101	215/45R15		
Renault 19 D53 F798	65-99	195/50R15	A01	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B41 S01
	65-99	215/45R15		
Renault 19 L53 F144	43-99	195/50R15	R70	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B41 S01
	43-99	215/45R15		
Renault 19 X53 G073	43-99	195/50R15	A01 R70	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B41 S01
	43-99	215/45R15		
Renault 25 B29 D358,/1	46-99	195/60R15	R37 R70	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 K01 K02 S01
	46-99	205/55R15	R37	
	46-99	205/60R15	R09	
Renault Clio 57 e2*93/81*0064*..	40-79	195/45R15	G13	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B41 K02 K45 K90 S01
Renault Clio B e2*93/81*0126*.. e2*98/14*0126*..	40-79	195/45R15	K02 K06 T78	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
Renault Clio B/C57 F543	40-79,5	195/45R15	G13	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B41 K02 K45 K90 S01
	99-108	195/50R15	R70	
	99-108	215/45R15		
Renault Espace J11/13 D767	65-79	195/60R15	R70	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 K04 K42 K50 S01
	65-79	205/50R15		
	86,5	205/55R15		

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55909899** (2. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 7,25 J x 15 H2 Typ 2211
M.I.M. Ruote Alloy Wheels

Seite 3 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Renault Espace J63 F691	65-79	205/60R15	G01	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 K07 K08 K56 S01
	65-79	225/50R15		
Renault Laguna B56 G638, e2*93/81*0012*... e2*98/14*0012*..	61,3-102	195/55R15	R70 T84 Z14	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B02 V15 S01
	61,3-102	195/60R15	A01 G27 R70 T88 X40	
	61,3-102	195/60R15	R70 T88 X46	
	61,3-102	195/65R15	A01 K02 K11 R09 R70	
	61,3-102	205/50R15	A01 K02 K07 K11 T86 Z14	
	61,3-102	205/55R15	A01 G27 K02 K07 K11 T87	
	61,3-102	205/60R15	A01 K02 K07 K11 R09	
	61,3-102	205/60R15	A01 K02 K07 K11 X11	
	61,3-102	215/50R15	A01 K02 K07 K11 T88 Z14	
	61,3-102	215/55R15	A01 G27 K01 K02 K07 K11 T89 X11	
Renault Laguna K56 e2*93/81*0011*... e2*98/14*0011*..	61,3-102	195/60R15	A01 G27 R70 T88 X40	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B02 V15 S01
	61,3-102	195/60R15	R70 T88 X46	
	61,3-102	195/65R15	A01 K02 K11 R09 R70	
	61,3-102	205/50R15	A01 K02 K07 K11 T86 Z14	
	61,3-102	205/55R15	A01 G27 K02 K07 K11 T87	
	61,3-102	205/60R15	A01 K02 K07 K11 R09	
	61,3-102	205/60R15	A01 K02 K07 K11 X11	
	61,3-102	215/50R15	A01 K02 K07 K11 T88 Z14	
	61,3-102	215/55R15	A01 K01 K02 K07 K11 T89 X11	
Renault Safrane B54 G199, e2*93/81*0063*... e2*98/14*0063*..	65-101	195/60R15	R70	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B02 K02 K05 S01
	65-101	195/65R15	R09 R70	
	65-101	205/60R15		
Renault Scénic JA e2*93/81*0068*... e2*98/14*0068*..	44-103	195/60R15	K02 L01 R70	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B02 K50 X05 S01
Renault Scénic JA e2*93/81*0068*... e2*98/14*0068*..	55-66	195/55R15	R70	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B02 K50 X04 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B41 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen mit Scheibenbremsen an der Hinterachse.

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55909899** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,25 J x 15 H2 Typ 2211
M.I.M. Ruote Alloy Wheels

Seite 5 von 7

G13 Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit 13 Zoll Bereifung ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

G27 Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit der Bereifung 185/65R14 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K04 An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K05 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K06 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K45 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muß erhalten bleiben.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55909899** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,25 J x 15 H2 Typ 2211
M.I.M. Ruote Alloy Wheels

Seite 6 von 7

K90 Auf ausreichenden Abstand der Rad-Reifen-Kombination zum Tankeinfüllrohr/Aktivkohlefilter bzw. dessen Kunststoffverkleidung ist zu achten.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R70 Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T78 Reifen (LI 78) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 850kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T86 Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T87 Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V15 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 2	195/45R15	215/40R15, 245/35R15
Nr. 3	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 4	195/55R15	215/50R15
Nr. 5	205/45R15	215/40R15
Nr. 6	205/55R15	225/50R15
Nr. 7	205/60R15	225/55R15
Nr. 8	205/65R15	225/60R15
Nr. 9	215/40R15	245/35R15

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55909899** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,25 J x 15 H2 Typ 2211
M.I.M. Ruote Alloy Wheels

Seite 7 von 7

Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

X04 Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Serienbereifung 175/70R14.

X05 Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Serienbereifung 185/70R14, 185/65R15 oder 195/60R15.

X11 Diese Reifengröße ist nur an Fahrzeugausführungen zulässig, die serienmäßig mit 195/65R15 oder 205/60R15 oder 205/55R16 ausgerüstet sind.

X23 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 185/60R15.

X24 Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 185/60R15.

X40 Diese Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig auch mit der Reifengröße 185/65R14 ausgerüstet werden können.

X46 Diese Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig auch mit der Reifengröße 195/65R14 ausgerüstet werden können.

Z14 Rad/Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit 14 Zoll Serienbereifung (Sommer).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 7 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 19.Januar 2001

Höpfel



00028462.DOC